

**Städtische Kindertageseinrichtungssatzung;
Vergleich der bisherigen Fassung mit der vorgeschlagenen geänderten Fassung**

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 4 Dringlichkeitsstufen	
<p>Abs. 1 Sätze 1 mit 5</p> <p>Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten.</p> <p>Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe.</p> <p>Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.</p> <p>Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.</p>	<p>Abs. 1 Sätze 1 mit 7</p> <p>Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen.</p> <p>Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten.</p> <p>Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe.</p> <p>Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.</p> <p>Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.</p> <p>Pflegekinder sind gleichgestellt.</p>

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
<p>Abs. 1 Ziffer 1, Dringlichkeitsstufe A</p> <p>Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.</p> <p>Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu den vom Referat für Bildung und Sport/KITA festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben.</p> <p>Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit.</p> <p>Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist bei zwei Personensorgeberechtigten die/der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktzahl maßgeblich.</p>	<p>Abs. 1 Ziffer 1, Dringlichkeitsstufe A</p> <p>Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.</p> <p>Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden während eines jährlich von RBS-KITA im Voraus bestimmten Zeitraums zu Beginn der Phase der Erstvergabe nach § 5 Absatz 1 Satz 7 jeweils die Kinder vorrangig behandelt, für die im Rahmen der Anmeldung die betreffende Einrichtung als bevorzugte Einrichtung gekennzeichnet wurde.</p> <p>Liegen in einer Einrichtung mehr Anmeldungen als bevorzugte Einrichtung in Dringlichkeitsstufe A vor, als freie Plätze vorhanden sind, werden diese Anmeldungen gemäß dem nachfolgend beschriebenen Punktesystem gereiht.</p> <p>Ab dem Ende des Zeitraums nach Satz 2 bleibt die Priorisierung als bevorzugte Einrichtung grundsätzlich wirksam. Sie gibt aber nur noch bei sonst gleicher Dringlichkeit innerhalb der Dringlichkeitsstufe den Vorrang.</p> <p>Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu den vom Referat für Bildung und Sport/KITA festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben.</p> <p>Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit.</p> <p>Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist bei zwei Personensorgeberechtigten die/der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktzahl maßgeblich.</p>
<p><i>[im weiteren Verlauf unverändert die Ausführungen zum Punktwert und seinem Berechnungsmodus]</i></p>	

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme	
[bisher nicht vorhanden]	<p><u>Einfügen eines neuen Absatzes 2a nach Abs. 2</u></p> <p>Eine bevorzugte Einrichtung kann nur bei Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens bestimmt werden.</p> <p>Diese Möglichkeit besteht nicht für Hortplätze und Plätze des Altersbereichs Schulkinder.</p> <p>Die Bestimmung als bevorzugte Einrichtung kann nur bei Eingabe bis zum jeweiligen Anmeldestichtag bei der Auswahl zum Beginn des kommenden Kindertageseinrichtungsjahrs berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festlegung von mehr als einer bevorzugten Einrichtung je Kind ist nicht möglich, die Festlegung kann nach dem Anmeldestichtag nicht mehr verändert werden.</p>